

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

A. Zeichenunterricht an den Gelehrtschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Instruction

für den

Zeichenunterricht an den Gelehrten-
und höhern Bürgerschulen.

§. 1.

Der Zweck des Zeichenunterrichtes an den Gelehrten-
schulen und höhern Bürgerschulen besteht darin, daß die Zöglinge
angeleitet werden, die äußeren Formen in der Natur so wie in
der Darstellung durch die Zeichnung richtig aufzufassen und bis
zu einem gewissen Grade durch Zeichnen selbst darzustellen; ferner
daß in ihnen der Sinn für schöne Kunst im Interesse der allge-
meinen Bildung angeregt werde; endlich daß durch diesen Un-
terricht andere Theile des Schulunterrichtes, welche sich damit
in Beziehung bringen lassen, (wie Geometrie, Naturgeschichte,
Kenntniß des klassischen Alterthums u. s. w.) durch das An-
schauen und Nachbilden entsprechender bildlicher Darstellungen
gefördert werden.

A. Zeichenunterricht an den Gelehrten- schulen.

§. 2.

Der Zeichenunterricht ist für alle Schüler der Gelehrten-
schulen bis zur vierten Classe obere Abtheilung (einschließlich) ver-
bindlich.

Den Schülern der höhern Classen steht die weitere Theil-

nahme an diesem Unterricht frei, nach §. 15 des allgemeinen Lehrplanes vom 18. Februar 1837.

§. 3.

Die Gesamtzahl der Schüler des Zeichenunterrichtes ist in der Regel in vier Classen einzutheilen, wovon die drei ersten Classen je einen Jahreskurs, die vierte zwei Jahrescurse begreifen.

Die Eintheilung der Schüler für den Zeichenunterricht so wie die Promotion derselben von einer Classe in die andere, kann für sich ohne Rücksicht auf die übrige Classeneintheilung eingerichtet werden (§. 26 des allgemeinen Lehrplanes der Gelehrtenschulen).

§. 4.

Wo die geringere Zahl der Schüler es zuläßt, können je zwei Classen des Zeichenunterrichtes combinirt werden.

Wo die Zahl der Schüler einer Classe für den gedeihlichen Fortgang des Unterrichtes zu groß ist, können parallele Abtheilungen eingerichtet werden.

§. 5.

Die Eintheilung und der Fortgang des Unterrichtes wird für die in den vier Classen aufeinander folgenden Jahrescurse in folgender Weise bestimmt:

Erster Jahreskurs.

Elementarzeichnen (Uebungen in geraden Linien in allen Richtungen, einzeln und verbunden; Uebungen in gebogenen Linien in gleicher Weise; Theilung der Linien). Geometrische Formenlehre (Kenntniß der Benennung und Gestalt der wichtigsten planimetrischen und stereometrischen Figuren). Nachzeichnen geometrischer Figuren und einfacher geometrischer Körper auf dem Papier und an der schwarzen Schultafel mit Kreide. Im zweiten Halbjahre abwechselnd mit den angegebenen Uebungen auch Nachzeichnen (mit dem Bleistift) von einzelnen Theilen des Kopfes oder einfacher Geräthschaften, Vasen und Ornamente nach Vorlagen (Erste Blätter von Seubert und Weibrecht).

Zweiter Jahreskurs.

Nachzeichnen einzelner und zusammengesetzter geometrischer Körper nach Vorlagen und nach der Natur; Anfangsgründe im Zeichnen von Ornamenten (nach Weitbrecht), Köpfen (Seubert), Landschaften (einfache Häuserparthien, Vordergründe und Vorderübungen zum Baumschlag nach Adam und Meichelt); alles nur in Conturen und mit Bleistift; ebenso einzelne Theile von Pflanzen und Thieren in naturhistorischer Beziehung, worüber der Zeichenlehrer und der Lehrer der Naturgeschichte sich mit einander zu benehmen haben (nach der Natur, Seuberts Blumenzeichnungen, und nach naturhistorischen Werken).

Dritter Jahreskurs.

Conturen von Ornamenten, Conturen von Köpfen, Händen und Füßen; Landschaftzeichnung, zusammengesetzte Häuserparthien, Fortsetzung der Vordergründe; Uebungen im Baumschlag, Conturen von ganzen Landschaften (nach Fries Skizzen, Hoeger, Meichelt 12 Blätter); Thiere in Conturen; alles dieses mit Bleistift; Köpfe, Hände, Füße auch in schwarzer Kreide; Anfang im Schattiren von geometrischen Körpern, leichten Ornamenten, einzelner Theile des Kopfes und ganzer Köpfe. Erklärung der einfachsten Regeln der Perspective, Nachzeichnen geometrischer Körper nach perspectivischen Regeln, erleichtert durch Vergleichung von Vorlagen, welche dieselben Körper perspectivisch darstellen. Zu größerer Veranschaulichung ist hierbei die Glaskugel zu gebrauchen.

Vierter Jahreskurs.

Ornamente nach Vorlagen, schattirt und in Tusch ausgeführt, und nach Gypsabgüssen; ganze Figuren in Conturen. Fortgesetzte Uebung im Schattiren von Köpfen, Händen und Füßen nach Vorlagen (Seubert) und Gypsabgüssen, in schwarzer Kreide.

Fünfter Jahreskurs.

Schattirung von Köpfen, Händen, Füßen und ganzen Figuren nach Vorlagen und Gypsabgüssen in schwarzer Kreide; Fort-

setzung im Landschaftzeichnen; Versuche im Zeichnen nach der Natur, in Bleistift, Sepia und Tusch.

§. 6.

Nachdem die Schüler den ersten und theilweise den zweiten Cours zurückgelegt haben, ist darauf zu sehen, daß sie eines der drei Fächer (Ornamente, Figuren, Landschaften) wählen und dasselbe nicht verlassen, als nur mit besonderer Erlaubniß des Lehrers und aus hinreichenden Gründen.

§. 7.

In allen Classen ist mit besonderer Aufmerksamkeit auf Richtigkeit und Reinheit der Conturen hinzuwirken. Mit dem Schattiren haben die Schüler erst dann anzufangen, wenn sie in dem Zeichnen von Conturen hinlängliche Fertigkeit erlangt haben.

§. 8.

Für das Zeichnen von Köpfen und Figuren sind die Muster vorzugsweise aus den classischen Werken der antiken Kunst und aus dem Kreise der Darstellungen der christlichen Kunst nach den Werken anerkannter Meister auszuwählen. Alle geschmacklosen Darstellungen und solche, welche ohne Kunstwerth sind, sind entfernt zu halten.

§. 9.

Die Schüler sind anzuweisen, das sie ihre Arbeiten mit möglichster Reinlichkeit und Sorgfalt fertigen.

Alle während des Schuljahrs gefertigten Arbeiten der Schüler sind nach der Zeitfolge zu numeriren, von dem Lehrer nach genommener Einsicht zu unterzeichnen, vierteljährlich den Lehrercensuren einzureichen und sämmtlich aufzubewahren, um sie bei der Jahresprüfung vollständig vorlegen zu können.

§. 10.

An jeder Lehranstalt ist wo möglich ein eignes Locale für den Zeichenunterricht besonders einzurichten und mit den nöthigen Requisiten zu versehen, welche bei neuen Anschaffungen nach dem in Beilage A) gegebenen Verzeichniß fertigen zu lassen sind.

§. 11.

Zu den für den Zeichenunterricht nöthigen Lehrmitteln gehören: 1) geometrische Körper, 2) Zeichnungsvorlagen, 3) Gypsabgüsse, 4) Lehrbücher. Die Anschaffung derselben ist aus den für den Zeichenunterricht schon bestimmten oder den nach den Anträgen der Lehranstalten noch besonders zu bestimmenden Mitteln nach dem unter Beilage B. beigefügten Verzeichnisse zu machen.

B. Zeichenunterricht an der höhern Bürgerschule.

§. 12.

An den höhern Bürgerschulen, an welchen der Zeichenunterricht nach §. 11. des allgemeinen Lehrplans für diese Schulen erst im dritten Jahrescurse beginnt und einen dreijährigen Course umfasst, sind drei Classen für den Zeichenunterricht zu bilden, wobei je nach der Zahl der Schüler die geeigneten Combinationen oder Trennungen anzuwenden sind.

§. 13.

Dieser dreijährige Unterricht begreift außer dem §. 11. des allgemeinen Lehrplans der höhern Bürgerschulen angegebenen Linienzeichnen (Projectionen, Baurissen und kleinen Planen), welches mit dem geometrischen Course zu verbinden ist, den Unterricht in der freien Handzeichnung nach dem Lehrgange, welcher oben §. 5. dieser Instruction an Gelehrten Schulen angegeben ist.

§. 14.

Alle übrigen in dieser Instruction für den Zeichenunterricht an Gelehrten Schulen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diesen Unterricht an den höhern Bürgerschulen.

Karlsruhe, den 25. März 1842.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

Siegel.

Soct.